

VERORDNUNG (EG) Nr. 2517/96 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1996

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gebiet von Orestiada wird weit mehr Mais erzeugt als
für den lokalen Verbrauch notwendig. Die dortigen Mais-
preise halten sich deshalb auf dem Niveau des Interventions-
preises. Ein Absatz des Überschusses in anderen
Gebieten Griechenlands oder auf anderen Märkten der
Gemeinschaft wird durch die geographische Lage und die
vor Ort bestehenden technischen Voraussetzungen behindert.

Der griechische Markt kann durch die Ausfuhr eines Teils
dieser überschüssigen Maismengen nach Drittländern
entlastet werden. In Anbetracht der Weltmarktpreise für
Mais ist eine Ausfuhr nur mit Hilfe einer Erstattung
möglich.

Die Erstattungsregelung im Sinne von Artikel 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 betrifft jedoch die
Ausfuhr aus allen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung
ist folglich für die Lösung des anstehenden Problems
nicht nur ungeeignet, sondern kann auch die Ausfuhr von
Mais aus anderen Mitgliedstaaten fördern, deren Marktlage
sich von der von Orestiada unterscheidet.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist zu erwarten, daß im
Laufe des Wirtschaftsjahres in Griechenland erhebliche
Maismengen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 zur Intervention angeboten werden, für die sich
in jedem Fall als einzige Absatzmöglichkeit die Ausfuhr
nach dritten Ländern bietet. Zur Vermeidung dieser
Intervention ist eine besondere Interventionsmaßnahme
nach Artikel 6 der genannten Verordnung zur Entlastung
des regionalen Marktes zu treffen. Außerdem ist dieser
Maßnahme der Charakter einer direkten Ausfuhrförde-
rung zu geben. Dadurch lassen sich die sehr erheblichen
Kosten vermeiden, die für den Haushalt der Gemein-
schaft mit dem Ankauf und der Lagerung von Erzeug-
nissen verbunden wären, die anschließend ohnehin ausge-
führt werden müßten. Die Gewährung einer Erstattung,
deren Höhe im Wege der Ausschreibung bestimmt wird

und die nur für die aus der Region Orestiada ausgeführten
Mengen gilt, kann eine hierfür geeignete Maßnahme
darstellen.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung
der Erstattung nur für Mais, der der interventionsfähigen
Qualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2105/96⁽⁴⁾, entspricht. Die zuständige Stelle
vergewissert sich von der Übereinstimmung der Qualität
des auszuführenden Maises mit den entsprechenden
Anforderungen.

Art und Ziel der Maßnahme lassen es zweckmäßig
erscheinen, auf diese Maßnahme Artikel 13 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die entsprechenden
Anwendungsverordnungen, insbesondere die Verordnung
(EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewäh-
rung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 95/96⁽⁶⁾, sinngemäß anzuwenden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 sieht als Verpflichtung
für den Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung vor,
einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen.
Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Kautions von 12
ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung
sicherstellen.

Das Getreide muß tatsächlich aus dem Mitgliedstaat
ausgeführt werden, für das die Durchführung einer beson-
deren Interventionsmaßnahme vorgesehen war. Die
Verwendung von Ausfuhrlicenzen ist deshalb auf die
Ausfuhr aus dem Mitgliedstaat, in dem die Lizenzen
beantragt werden, außerdem auf Mais zu beschränken, der
in Orestiada erzeugt worden ist. Es sind die Orte festzu-
legen, die als Ausgangsorte in Frage kommen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten
Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungs-
verfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindest-
menge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung
der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote
vorzuschreiben.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(²) ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

(³) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

(⁴) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1996, S. 50.

(⁵) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

(⁶) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Griechenland wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 100 000 Tonnen von in Orestiada erzeugten Mais durchgeführt.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird die griechische Interventionsstelle betraut.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maismengen, die nach allen Drittländern auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 29. Mai 1997 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 endet die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 8. Januar 1997.

(4) Die Angebote sind bei der in der Ausschreibungsbekanntmachung angeführten griechischen Interventionsstelle zu stellen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1501/95.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht;
- ihm eine Verpflichtungserklärung beigelegt ist, gemäß der sich das Angebot allein auf Mais bezieht, der in Orestiada erzeugt worden ist.

Artikel 4

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Ausschreibung enthält Feld 20 des Ausfuhrlicenzantrags und der Ausfuhrlicenz die nachstehende Angabe:

„Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. . . . /96 — Πιστοποιητικό που ισχύει μόνο για το καλαμπόκι που έχει παραχθεί στην περιοχή της Ορεστιάδας στην Ελλάδα.»

Artikel 5

Die Erstattung ist anwendbar auf die Ausfuhr

- auf dem Landweg ab einem der nachstehenden Ausgangsorte: Ormenion, Kipi und Kastanies;
- auf dem Seeweg ab dem Hafen Alexandroupolis.

Artikel 6

Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannte Sicherheit beträgt 12 ECU/t.

Artikel 7

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des darauffolgenden vierten Monats.

(3) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gelten die Ausfuhrlicenzen im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung nur in Griechenland.

Artikel 8

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

— entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder

— der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchsterstattung bei der Ausfuhr entsprechen oder darunter liegen.

(3) Die zugeschlagene Erstattung darf nur gewährt werden, wenn die Qualität des auszuführenden Maises zumindest der interventionsfähigen Qualität gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 entspricht.

Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware durch eine anerkannte Stelle oder Gesellschaft analysieren und hält der Kommission von jeder Partie eine zusätzliche Probe, die in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters zu entnehmen und zu versiegeln ist, zur Verfügung.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(4) Entspricht die Qualität nicht der Qualität gemäß Absatz 3, wird die Erstattung um 15 ECU/Tonne verringert.

Artikel 9

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der griechischen Interventionsstelle spätestens einhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im

Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet die griechische Interventionsstelle hiervon die Kommission innerhalb der gleichen Frist wie der im ersten Unterabsatz genannten.

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1996

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von griechischem Mais nach allen Drittländern

(Verordnung (EG) Nr. 2517/96)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telefax in Brüssel sind folgende: Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus):

- Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
 - Telefax: 295 25 15,
296 49 56.
-